

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 45		FREITAG, DEN 29. NOVEMBER	2019
Tag	Inhalt	Seite	
27. 11. 2019	Gesetz zur Änderung von Staatsverträgen über die „HSH Finanzfonds AöR“ und die „hsh portfolio-management AöR“ 7621-2, 7621-3	401	
27. 11. 2019	Neuntes Gesetz zur Änderung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes 860-9	404	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz zur Änderung von Staatsverträgen über die „HSH Finanzfonds AöR“ und die „hsh portfolio-management AöR“

Vom 27. November 2019

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 5. September 2019 in Hamburg und am 13. September 2019 in Kiel unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts wird zugestimmt.

Artikel 2

Dem am 5. September 2019 in Hamburg und am 13. September 2019 in Kiel unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der

Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „hsh portfolio-management AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes wird zugestimmt.

Artikel 3

Die Staatsverträge werden nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 4

Die Tage, an denen die Staatsverträge nach ihrem jeweiligen Artikel 2 in Kraft treten, sind im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. November 2019.

Der Senat

**Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und dem Land Schleswig-Holstein
zur Änderung des Staatsvertrages
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und dem Land Schleswig-Holstein
über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“
als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Änderungsstaatsvertrag:

Artikel 1

Der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 3. und 5. April 2009, geändert am 8. und 9. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Geschäftsführung besteht aus einem Mitglied. Das Mitglied wird von der Anstaltsträgersversammlung bestellt.“

2. § 9 Satz 2 wird gestrichen.

3. In § 11 Absatz 3 wird das Wort „vierteljährlich“ durch die Wörter „mindestens jährlich“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Staatsvertrag tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, frühestens am 1. Januar 2020, in Kraft.

Für das Land Schleswig-Holstein
Kiel, den 13. September 2019

Daniel Günther
Ministerpräsident

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Hamburg, den 5. September 2019

Dr. Peter Tschentscher
Erster Bürgermeister

**Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und dem Land Schleswig-Holstein
zur Änderung des Staatsvertrages
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und dem Land Schleswig-Holstein
über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“
als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
nach § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

In § 2 Absatz 4 Satz 1 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes vom 1. und

9. Dezember 2015, geändert am 10. und 13. Januar 2017, wird die Textstelle „4,9 Milliarden Euro“ durch die Textstelle „3,43 Milliarden Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Staatsvertrag tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Für das Land Schleswig-Holstein
Kiel, den 13. September 2019

Daniel Günther
Ministerpräsident

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Hamburg, den 5. September 2019

Dr. Peter Tschentscher
Erster Bürgermeister

Neuntes Gesetz
zur Änderung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes
Vom 27. November 2019

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

Das Hamburger Kinderbetreuungsgesetz vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 4. Oktober 2018 (HmbGVBl. S. 335), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Eintrag zu § 21a gestrichen.
2. § 21a wird aufgehoben.
3. In § 30 Absatz 1 wird das Komma am Ende der Nummer 7 durch einen Punkt ersetzt und Nummer 8 gestrichen.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. November 2019.

Der Senat